

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Nr. 506

### Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)<sup>1</sup>

**Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)<sup>1</sup>**

#### I. Kirchengemeinden

##### § 1 Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates und des Kirchengemeinderates bleiben unberührt. Sofern der Kirchengemeinderat Aufgaben der Vermögensverwaltung wahrnimmt, kommt dieses Gesetz zur Anwendung.

##### § 1a Kirchliches Vermögen in der Kirchengemeinde

- (1) Das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde umfasst die Gesamtheit der geldwerten Rechte der Kirchengemeinde. Es besteht aus dem Fabrikvermögen, dem Stellenvermögen, dem Stiftungsvermögen sowie Einkünften aus Ortskirchensteuern.
- (2) Fabrikvermögen ist das zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen in der Kirchengemeinde, zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bestimmte Vermögen.
- (3) Stellenvermögen ist das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, zum Unterhalt des Amtsinhabers bestimmte Vermögen.
- (4) Stiftungsvermögen ist das Vermögen der in der Kirchengemeinde (oder der Pfarrei) eingerichteten selbstständigen und unselbstständigen kirchlichen Stiftungen. Als Vermögen in diesem Sinne gilt auch das Vermögen anderer kirchlicher Stiftungen, das nach Stiftungsakt oder -satzung der Verwaltung des ortskirchlichen Vermögensorgans unterstellt ist.

<sup>1</sup> Aus Gründen der flüssigen Lesbarkeit und Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

- (5) Die Einkünfte aus der Ortskirchensteuer, die die Kirchengemeinde bei dringendem Bedarf nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz bzw. Saarland und der Kirchensteuerordnungen für den rheinland-pfälzischen bzw. saarländischen Gebietsteil des Bistums Trier erheben kann, sind einer der beiden Vermögensarten gemäß Abs. 2 und 3 zuzuführen.
- (6) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde rechnen nicht die Erträge jener Kolleken und Sammlungen, die nach den Anordnungen des Bischofs nicht bei der Kirchengemeinde verbleiben.

##### § 1b Verwaltungsteams

- (1) Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung in der Vermögensverwaltung, durch Beschluss für einzelne Kirchengemeindebezirke Verwaltungsteams bestellen. Das zugewiesene Budget, die konkrete Aufgabenübertragung und Dauer sind im Beschluss festzuhalten. Die konkrete Aufgabenübertragung kann in einer Kooperationsvereinbarung näher ausgestaltet werden. Sie kann befristet werden. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann dem Verwaltungsteam pro Haushaltsjahr ein Budget im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das Verwaltungsteam kann insbesondere nachfolgende Aufgaben übernehmen:
  - a) Pflege und Betreuung einzelner Gebäude (z. B. Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser) oder Räume (Pfarrsaal);
  - b) Begleitung von Baumaßnahmen nach Vorgaben des Verwaltungsrates;
  - c) Verwaltung einzelner Räume oder Gegenstände (z. B. stundenweise Vermietung, Kontrolle Rückgabe);
  - d) Pflege von unbebauten Grundstücken (z. B. Heckenschnitt, Mäharbeiten);
  - e) Betreuung leerstehender Immobilien;
  - f) Begleitung einzelner förmlicher Verwaltungsverfahren nach Vorgaben des Verwaltungsrates (z. B. Flurbereinigungsverfahren);

- g) Vorbereitung von Veranstaltungen (z. B. Pfarrfest);
  - h) Betreuung Pfarrarchiv.
- (3) Das Verwaltungsteam ist nicht berechtigt, außerhalb des Budgets Willenserklärungen abzugeben oder Gestaltungsrechte für die Kirchengemeinde auszuüben (z. B. Bauabnahme). Das Budget ist sparsam und wirtschaftlich zu nutzen und ordnungsgemäß gegenüber dem Verwaltungsrat abzurechnen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die Vorgaben des Verwaltungsrates und die kirchliche sowie staatliche Rechtsordnung zu wahren.

## § 2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr; ein Doppelhaushalt für zwei aufeinanderfolgende Haushaltjahre ist möglich. In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, nimmt der Pfarrgemeinderat Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes. Der Einladung ist der Entwurf des Haushaltsplans beizulegen. Die elektronische Form ist ausreichend.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischoflichen Generalvikar unter Beifügung einer Ausfertigung des Protokolls der gemeinsamen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest. Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischoflichen Generalvikar zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

## § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem Pfarrer oder dem vom Bischoflichen Generalvikar mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
  - b) den gewählten Mitgliedern.
- (2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Falls der Pfarrer oder der vom Bischoflichen Generalvikar mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleichermaßen gilt für in der Pfarrei tätige Personen, die an Stelle des Pfarrers die Verantwortung für die Seelsorge übernehmen, sowie für das in den Verwaltungsrat entsandte Mitglied des Pfarrgemeinderates.
- (4) In Kirchengemeinden, die keinem Kirchengemeindeverband angehören, kann der Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzenden als Sitzungsleiter schriftlich mit Einverständnis des Verwaltungsrates bis auf Widerruf auf eine vom Bistum zur Unterstützung in der Vermögensverwaltung beauftragte Person übertragen. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bleiben im Übrigen unberührt.

## § 4 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
  - bis 4 000 Katholiken 4 Mitglieder,
  - bis 8 000 Katholiken 6 Mitglieder,
  - bis 12 000 Katholiken 8 Mitglieder,
  - über 12 000 Katholiken 10 Mitglieder.
 Für die Feststellung der Anzahl der Katholiken in einer Kirchengemeinde ist die im aktuellen Schematismus zum Wahltag ausgewiesene Anzahl zugrunde zu legen.
- (2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft aller Mitglieder des Verwaltungsrates kann der Bischofliche Generalvikar die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins anordnen.
- (4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- (5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann der Bischofliche Generalvikar den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

## § 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.

- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikar mitzuteilen.

### § 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Katholik, der nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,
  - a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
  - b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist;
  - c) der wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
  - d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
  - e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.
- (3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (4) Eine Person kann zur Vermeidung von Doppelmandaten innerhalb eines Pastoralen Raums nur zum Mitglied eines Verwaltungsrates gewählt werden.

### § 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Für die ausscheidenden Mitglieder wählt der Pfarrgemeinderat neue Mitglieder.
- (2) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt (§ 4 Abs. 3), dauert die Amtszeit der gewählten Mitglieder bis zum übernächsten allgemeinen Wahltermin. Beim nächsten allgemeinen Wahltermin scheidet die Hälfte der Mitglieder, die durch das Los ermittelt wird, aus. Abs. 1 Satz 3-4 ist entsprechend anzuwenden. Für die Zeit nach dem ersten allgemeinen Wahltermin gilt Abs. 1.
- (3) Hat sich die Katholikenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl erreicht ist.  
Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer aus den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet. Hat sich seit der letzten Wahl die Katholikenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.
- (4) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied. Besteht kein Pfarrgemeinderat, wählt in den Fällen von Satz 1 der Verwaltungsrat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied unter Würdigung der bei der regulären Wahl eingereichten Wahlvorschläge bzw. der dabei gebildeten Kandidatenliste.

### § 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Der Bischöfliche Generalvikar kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder mit der katholischen

Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht nicht übereinstimmender Grundhaltung durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat, gehört werden. Besteht ein Kirchengemeinderat, ist dieser anzuhören.

### **§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars eine angemessene Entschädigung bewilligen. Der erhebliche Anfahrtsweg zwischen Wohnort und Sitzungs-ort begründet keinen Ausnahmefall.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

### **§ 10 Einberufung**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikars oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

### **§ 11 Einladung und Öffentlichkeit**

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 3 genannten Personen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Art der Sitzung (vgl. Abs. 4), der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die einschlägigen Unterlagen, insbesondere Vertragsunterlagen und Schreiben, sind den eingelade-

nen Personen nach Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern in einzelnen Sitzungen zulassen.
- (4) Sitzungen finden für alle Mitglieder in Präsenz vor Ort oder als Videokonferenz statt. § 12 bleibt unberührt.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

In Eil- und sonstigen Ausnahmefällen, welche der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem Verfahren einverstanden erklären. Die Zustimmung zur Verfahrensart kann frühzeitig durch Vorratsbeschluss erfolgen. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Buchst. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juris-

tische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischoflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischoflichen Generalvikars bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

### **§ 13 Protokollbuch**

- (1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden so bald wie möglich in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidruckung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Die lose Sammlung oder digitale Ab- und Erfassung der einzelnen Beschlüsse bzw. Protokolle ist möglich. Zum Kalenderjahresende muss der Verwaltungsrat eine gebundene Ausgabe der einzelnen Originalprotokolle vorhalten, die Eingang ins Pfarrarchiv findet.
- (2) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidruckung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.
- (3) Ist durch den Bischoflichen Generalvikar ein Sitzungsleiter nach § 10 oder Beauftragter nach § 22 bestellt, unterzeichnet und beglaubigt dieser unter Beidruckung des Amtssiegels allein.

### **§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung**

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidruckung des Amtssiegels. Die persönliche Unterschrift kann durch die elektronische Form mit dauerhaft überprüfbarer Signatur ersetzt werden. Nicht genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind auch ohne Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 verbindlich, sofern sie im Protokollbuch mit ihrem Gegenstand und Inhalt aufgenommen worden sind. Über die Geneh-

migungspflicht entscheidet der Bischofliche Generalvikar.

- (2) Die Abweichung von Abs. 1 gilt nicht, soweit aufgrund anderer kirchlicher oder weltlicher Bestimmungen eine bestimmte Form vorgeschrieben ist.
- (3) Durch die Unterzeichnung nach Abs. 1 wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (4) Die Bestimmungen des § 17 bleiben unberührt.

### **§ 15 Benachrichtigungspflicht**

- (1) Der Bischofliche Generalvikar ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
  - a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. Ä.),
  - b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren,
  - c) an Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

### **§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung**

Die Genehmigung des Bischoflichen Generalvikars ist einzuholen über

- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### **§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Bischoflichen Generalvikars.
  1. Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
    - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Ände-

- rung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
  - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
  - d) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
  - e) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
  - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
  - g) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
  - h) Abschluss und Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen (im Sinne des Nachweisgesetzes) von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
  - j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
  - k) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
  - l) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
  - m) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
  - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
  - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
  - p) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
  - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 1 Buchstabe c genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge,

Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;

- r) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt;
- t) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- u) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro:

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Miet-, Pacht-, Leasingverträge, die unbefristet oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und deren Miete oder Pacht in beiden Fällen auf das Jahr gerechnet 25.000 Euro übersteigt;
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1 Buchstabe k genannten Verträge;
- f) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- g) Abtretung von Forderungen, Schulderlass Schuldversprechen, Schuldnerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldnerkenntnisse.

3. Bestimmung des Gegenstandswertes:

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

4. § 15 bleibt unberührt.

- (2) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann der Bischofliche Generalvikar regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

oder für bestimmte Gruppen genehmigungs-pflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung bereits als erteilt gilt (Vorabgenehmigung).

### **§ 18 Rechte des Bischofs**

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderat sollen vorher gehört werden.
- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

### **§ 19 Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen**

- (1) Der Bischöfliche Generalvikar kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

### **§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikars**

Der Bischöfliche Generalvikar ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Er kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuheften.

### **§ 21 Rechte des Bischöflichen Generalvikars bei Pflichtwidrigkeiten**

- (1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Bischöfliche Generalvikar nach Anhörung des Verwaltungsrates bzw. des Kirchengemeinderates die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröb-

lich seine Pflicht verletzt, kann ihn der Bischöfliche Generalvikar nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Bei Bestehen eines Kirchengemeinderates entfällt die Anhörung. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

### **§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Generalvikars**

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann der Bischöfliche Generalvikar für einen befristeten Zeitraum einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2) Allein das Absinken der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates bis auf drei Mitglieder, inklusive des Vorsitzenden, begründet nicht die Annahme der Funktionsunfähigkeit im Sinne des § 22 Absatz 1.
- (3) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der Bischöfliche Generalvikar für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

## **II. Kirchengemeindeverbände**

### **§ 23 Bildung von Kirchengemeindeverbänden**

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Kirchengemeinden erweitert werden.

### **§ 24 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden**

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

### **§ 25 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände**

- (1) Dem Verband sind insbesondere nachfolgende Aufgaben übertragen:

- die Personalbewirtschaftung (insbesondere Personalplanung, -beschaffung, -einsatz, -führung, -entwicklung) für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden (Liturgischer Dienst, das sind Küster-, Organisten-, Chorleiterdienste; Pfarrsekretariat; Reinigungsdiens; Hausmeisterdienst; Anlagenpflege);
  - Wahl von Vertretern für den Diözesanrat;
  - rechtliche Vorbereitung und Durchführung von (Groß-)Veranstaltungen im Pastoralen Raum;
  - Abschluss von Mietverträgen für Büro- und sonstige Gewerberäume sowie der Abschluss von Verträgen zu deren Ausstattung;
  - Erstellen, Auslegen und Beschluss des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses nach der jeweils geltenden Haushaltsordnung;
  - Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes im Pastoralen Raum in Abstimmung mit dem Bistum;
  - Abschluss von Verträgen zu dezentralen Einrichtungen mit dem Bistum (z. B. nach AGG, HinSchG, KDG).
- (2) Dem Verband können durch jeweiligen Beschluss der angeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

## § 26 Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Sie vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.
- (2) Der Bischof bestellt den Vorsitzenden. Vorsitzender soll in der Regel das mit Verwaltungsaufgaben betraute Leitungsteammitglied (Ökonom) sein. Der Vorsitz ist nicht teilbar. Der Stellvertreter wird durch die Verbandsvertretung aus der Mitte der Kirchengemeindedelgierten gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters beträgt vier Jahre, es sei denn, die reguläre Mitgliedschaft im Leitungsteam oder Gremium endet zu einem früheren Zeitpunkt.

## § 27 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Leitungsteam und abhängig von der Katholikenzahl nach § 4

Abs. 1 und 4 aus je einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Verwaltungsräte oder Kirchengemeinderäte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder aus den Kirchengemeinden beträgt maximal

- bis 5000 Katholiken ein Mitglied,
- bis 9000 Katholiken zwei Mitglieder,
- über 9000 Katholiken drei Mitglieder.

In Kirchengemeindeverbänden mit sieben angeschlossenen Kirchengemeinden und mehr wählt jeder Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat nur ein Mitglied in die Verbandsvertretung.

Diese Personen werden vom Verwaltungsrat oder Kirchengemeinderat aus seinen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kommt die Wahl eines Mitgliedes nicht zustande, so kann der Bischöfliche Generalvikar eine Person bestellen, die die Rechte der Kirchengemeinde in der Verbandsvertretung wahrnimmt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

Der Amtsverlust bestimmt sich nach § 8. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so hat der wahlberechtigte Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat für eine unverzügliche Nachwahl Sorge zu tragen.

## § 28 Aufgaben und Vollmacht des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
  - Berichterstattung über Tatbestände nach Abs. 2 gegenüber der Verbandsvertretung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Verbandsvertretung,
  - die Vorbereitung der Haushaltspyllanung und Stellenbewirtschaftung,
  - die Wahrnehmung von ihm übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter ist im Rahmen rechtsgeschäftlicher Vollmacht ermächtigt:
  - für den Verband einzelne Termine vor staatlichen Behörden, Gerichten oder anderen Stellen wahrzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (Termin- und Empfangsvollmacht),
  - zur Antragstellung zur Gewährung von Finanzmitteln zur Erfüllung von Verpflichtungen im Sinne des § 11 HHO-K, insbe-

- sondere Bedarfzuweisungen des Bistums,
- zur Aufnahme von Darlehen zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung bis 25.000 Euro,
- zum Abschluss von unterjährigen Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen,
- zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit kurzfristig Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
- zur Beauftragung von Kleinreparaturen bis 5000 Euro,
- zur Anschaffung von Verbrauchs- und Büromaterial bis 1000 Euro,
- zur Entgegennahme von Spenden,
- zur Annahme von Schenkungen ohne Auflage bis 5000 Euro,
- zum Abschluss von Reiseverträgen.

Bezifferte Beträge gelten pro Haushaltsjahr. Die Entscheidung zur Ausübung der Vollmacht im Einzelfall wird in das Protokollbuch eingetragen.

§§ 30 Abs. 1 und 17 KVVG sowie § 181 BGB bleiben unberührt.

### **§ 29 Beschlussfähigkeit**

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### **§ 30 Verbindlichkeit von Willenserklärungen**

- (1) Willenserklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsvertretungs-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtesiegels abgegeben werden. Ein Bevollmächtigter ist allein zeichnungsberechtigt und darf kein Siegel nutzen, sofern ihm das nicht durch kirchliches Recht gestattet ist.
- (2) Durch die Unterzeichnung nach Abs. 1 wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

### **§ 30a Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:
  1. Schlüsselzuweisungen des Bistums,
  2. Zuweisungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem

- Kirchengemeindeverband und den einzelnen Kirchengemeinden,
  - 3. Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen,
  - 4. freiwillige, ggf. auflagenbehaftete Sonderzuweisungen des Bistums.
- (2) Näheres zu den Schlüsselzuweisungen bestimmt sich nach der Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 30b Zusammenarbeit mit dem Rat des Pastoralen Raumes**

- (1) Die Verbandsvertretung entsendet ein Mitglied in den Rat des Pastoralen Raumes und umgekehrt. Das entsandte Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Rat des Pastoralen Raumes ist anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Rat des Pastoralen Raumes zu hören, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischoflichen Generalvikar beizulegen.

### **§ 31 Anzuwendende Bestimmungen**

Die §§ 2 sowie 9 bis 22 finden auf Verbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23 bis 30b etwas anderes ergibt.

## **III. Bistum und sonstige juristische Personen**

### **§ 32 Vertretung des Bistums**

Das Bistum und der Bischofliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den dienstältesten Auxiliarbischof, nach der Wahl oder Bestellung eines Diözesanadministrators durch diesen vertreten.

### **§ 33 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen**

- (1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen

finden die §§ 8 sowie 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit kirchliches Recht nichts anderes bestimmt.

### § 34 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) in der Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Für die Besetzung der Organe nach KVVG a. F. gilt eine Übergangsregel.
  - a. Der Verbandsausschuss wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ersatzlos aufgelöst. Alle Mandate erlöschen. Das Protokollbuch wird als Protokollbuch der Verbandsvertretung weitergeführt. Das Amtssiegel mit allen bezziffernden Ausführungen ist dem bisherigen Vorsitzenden auszuhändigen.
  - b. Sofern die erste Wahlperiode der Verbandsvertretung nach § 27 a. F. noch nicht ausgelaufen ist, gilt für deren Dauer das Mandat der gewählten Mitglieder weiter. Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder der angeschlossenen Kirchengemeinde nach § 27 n. F. nicht erreicht, so wählt der jeweilige Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat die erforderliche Zahl von Mitgliedern hinzu. Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach § 27 n. F. überschritten, so ermittelt der Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat durch Los dasjenige Mitglied, das ausscheidet. Stimmenkumulation oder Vertretung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr möglich.

Eingeräumte Gastrechte erlöschen. Bisheriger Vorsitzender und Stellvertreter verlieren ihre Funktion. Sie werden für die Zeit der noch andauernden ersten Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsvertretung nach § 26 Abs. 2 n. F. bestimmt. Laufende Bestellungen des Bischofs nach § 28 Abs. 3 a. F. gelten mit der Maßgabe der Übernahme des Vorsitzes in der Verbandsvertretung nach KVVG n. F. bis zu ihrem Auslaufen weiter.

- (3) Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 S. 2 und die Vorlage der Protokollaufbereitung sind grundsätzlich für die Haushaltspläne ab 2027 verbindlich. Abgeschlossene oder zum 1. Januar 2026 bereits laufende Haushaltsverfahren bleiben unberührt. Verspätet eingeleitete Verfahren für Haushalte 2026 unterliegen § 2 n. F.

Trier, den 1. Dezember 2025

(Siegel)



*Dr. Stephan Ackermann*  
Bischof von Trier

### Hinweis des Bischöflichen Generalvikariats

Damit der Personenkreis, der die Dienste im Pfarrgemeinderat und im Verwaltungsrat wahrt, nicht eingeengt wird und da die personelle Verzahnung der beiden Gremien ohnehin gewährleistet ist, sollten Doppelmandate vermieden werden, soweit besondere Umstände (örtliche Gegebenheiten) sie nicht erforderlich machen.

## Nr. 507 Beschluss der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

**Änderung der KAVO für das Bistum Trier zu dem Thema: Eingruppierung Standortleitung/stellvertretende Standortleitung in den Katholischen KiTa gGmbHs**

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ durch die 82. Ordnung zur Änderung der KAVO in Kraft gesetzt.

Die vorgenannte Ordnung ist im KA 2025 unter der nachfolgenden Nummer 508 abgedruckt.